# Veröffentlichung Umweltüberwachungsbericht

**für Wassergewinnungsanlagen nach § 10 Absatz 2 Nr. 4 Umweltinformationsgesetz (UIG)**

## Betreiber

Stadtwerke Bielefeld GmbH

## Standort

Bielefeld

## Anlagenbezeichnung

Öffentliche Trinkwassergewinnungsanlage Wasserwerke 1 und 16

## Datum der Überwachung

07.09.2022

## Dauer der Überwachung [in Personenstunden angegeben]

Vor-Ort-Dauer: 3 Stunden

Dauer der Vor- und Nachbereitung: 2 Stunden

Gesamtdauer: 5 Stunden

## Datum Prüfbericht / Niederschrift

14.06.2023

## Aktenzeichen

54.04.01.11-005/2016-002

## Weitere beteiligte Behörden

Gesundheitsamt der Stadt Bielefeld

## Überwachungsumfang

Angemeldete Überwachung mit dem Schwerpunkt auf:

* Entnahmeanlagen
* Rohwasserbeschaffenheit
* Einzugsgebiet / Wasserhaushalt
* Nebenbestimmungen Bescheid

## Grundlage der Überwachung

* § 116 und § 50 Landeswassergesetz Nordrhein-Westfalen (LWG)
* Bewilligung Bezirksregierung Detmold vom 28.05.2008, Aktenzeichen 54.1-83.20.BI/B 17+19

## Ergebnis der Überwachung

Es wurden keine Mängel festgestellt.

Geringfügige Mängel:

[Geringfügige Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisions-schreiben ist in der Regel ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.]

Erhebliche Mängel:

[Erhebliche Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung dieser Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.]

Schwerwiegende Mängel:

[Schwerwiegende Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, gravierenden Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Gegebenenfalls ist eine Stilllegung / Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren.

Wird bei der Überwachung von IE-Anlagen festgestellt, dass der Betreiber der Anlage in schwerwiegender Weise gegen die Genehmigung verstößt, ist nach § 52a Absatz 3 Satz 2 Bundes-Immissions-schutzgesetz (BImSchG, § 22 Absatz 3 Deponieverordnung (DepV) oder § 9 Absatz 3 Industriekläranlagen- Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV) innerhalb von sechs Monaten nach der Feststellung des Verstoßes eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung durchzuführen.]

## Veranlasste Maßnahmen

Keine